

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00053 vom 31. Januar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00053

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00053 du 31 janvier 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00053 del 31 gennaio 2025

Regeste

Strafvollzug | Strafvollzug. Beim angefochtenen Schreiben der Beschwerdegegnerin, womit diese (sinngemäss) das vom Beschwerdeführer mit Rekurs gestellte Gesuch um Bestellung eines Rechtsvertreters von Amtes wegen abwies, handelt es sich um eine Anordnung bzw. Verfügung im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. a VRG. Dass das Schreiben nicht als Verfügung bezeichnet ist und keine Rechtsmittelbelehrung enthält, ändert am Verfügungscharakter nichts. Ebenso wenig ins Gewicht fällt, dass die Beschwerdegegnerin von einem blossen "Hinweis" an den Beschwerdeführer spricht, ging es ihr doch nicht um eine lediglich unverbindliche Mitteilung. Ist das fragliche Schreiben eine Verfügung, kann der Beschwerdegegnerin aber keine Rechtsverzögerung oder gar Rechtsverweigerung und auch kein "Verstoss" gegen § 10 Abs. 1 VRG vorgeworfen werden. Im Übrigen erwuchs dem Beschwerdeführer aus der formellen Mangelhaftigkeit der Verfügung kein Nachteil (E. 2.1). Bei der Verfügung handelt es sich um einen anfechtbaren Zwischenentscheid (E. 2.2). Es bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, selbständig eine Rechtsvertretung für das Rekursverfahren zu mandatieren und ihm die Beschwerdegegnerin eine solche nicht von Amtes wegen bestellen muss. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin ist somit nicht zu beanstanden. Im Übrigen besteht weder im Rekursverfahren noch im Verfahren vor Verwaltungsgericht ein Vertretungs- oder Anwaltszwang und existiert das Institut der notwendigen Verteidigung bzw. Pflichtverteidigung im Verwaltungsverfahren nicht (E. 3). Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren (E. 4.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Aufgrund der – zahlreiche Hinweise auf Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung enthaltenden, ohne Weiteres rechtsgenügenden – Beschwerdeschrift bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, selbständig eine Rechtsvertretung für das Rekursverfahren zu mandatieren, und ihm die Beschwerdegegnerin eine solche nicht von Amtes wegen bestellen muss (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 114). Der Entscheid der Beschwerdegegnerin ist somit nicht zu beanstanden. Im Übrigen besteht weder im Rekursverfahren noch im Verfahren vor Verwaltungsgericht ein Vertretungs- oder Anwaltszwang (Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 21–21a N. 10) und existiert das Institut der notwendigen Verteidigung bzw. Pflichtverteidigung im Verwaltungsverfahren – anders als im Strafverfahren – nicht. Das vom Beschwerdeführer zitierte, anscheinend ihn betreffende Urteil 1B_413/2020 des Bundesgerichts vom 21. Januar 2021, womit dieses darüber befand, ob dem Beschwerdeführer im Rahmen eines Strafverfahrens zu Recht ein

notwendiger Verteidiger zugeordnet und dieser entgegen dem Ersuchen des Beschwerdeführers nicht aus dem Mandat entlassen worden war, ist für den vorliegenden Fall deshalb nicht massgeblich. Unbehelflich ist schliesslich auch, wenn sich der Beschwerdeführer auf Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) beruft. Die Beschwerdegegnerin lehnte es mit Verfügung vom 13. Januar 2025 ausschliesslich ab, dem Beschwerdeführer von Amtes wegen eine Rechtsvertretung zu bestellen. Über die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und/oder Rechtsverteidigung für das Rekursverfahren im Sinn Art. 29 Abs. 3 BV bzw. § 16 Abs. 1 und 2 VRG entschied sie dagegen nicht.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat der Beschwerdeführer nicht verlangt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4.2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren ist mit Verweis auf obige Erwägungen aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen. Mangels Vertretung kam die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung von vornherein nicht in Betracht, wobei auch seitens des Verwaltungsgerichts kein Anlass bestand, dem Beschwerdeführer von Amtes wegen eine Rechtsvertretung zu bestellen (vgl. vorn E. 3).

E. 4.3

Soweit der Beschwerdeführer mit heutiger E-Mail fortan die Einsetzung von Rechtsanwalt B als dessen Rechtsvertreter verlangt bzw. diesen als Zustellempfänger bezeichnet, kann diesem Anliegen schon deshalb nicht entsprochen werden, weil entsprechende Ersuchen – angesichts der Schriftlichkeit des Verfahrens – dem Verwaltungsgericht mit Unterschrift versehen brieflich zu unterbreiten (gewesen) wären. Ebenso wenig ist eine Zustellung des vorliegenden Entscheids per (nicht eingeschriebene) A-Post möglich (§ 71 VRG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO, SR 272]).

E. 5

Da die angefochtene Verfügung einen Zwischenentscheid darstellt (vorn E. 2.2), ist das vorliegende Urteil dazu seinerseits ein solcher; das Bundesgericht lässt sich daher nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anrufen (Bertschi, § 19a N. 31 f. und 48).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.